

## Statuten für die medicinisch-chirurgische Poliklinik in Rostock [Universität]

Rostock: Adler, [ca. 1860]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn795060416>

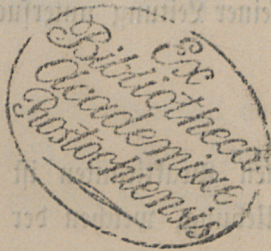
Druck Freier  Zugang



# Statuten

## für die medizinisch = chirurgische Poliklinik

in  
Rostock.



### § 1.

Die medizinisch = chirurgische Poliklinik hat den Zweck, unbemittelten Kranken freie ärztliche Behandlung und älteren Studenten der Medicin eine praktische Anleitung für ihr späteres Verhalten am Krankenbett zu gewähren.

### § 2.

Jeder unbemittelte Kranke, welcher in Rostock seinen Aufenthalt hat, wird auf sein Ansuchen von Seiten der Poliklinik unentgeltlich behandelt. Freie Arznei erhalten ohne Ausnahme alle von der städtischen Armendirection der Poliklinik zugewiesenen Kranken, die anderen Kranken nur in so weit die Mittel des Instituts dazu ausreichen.

### § 3.

Die Poliklinik befindet sich unter der Leitung eines Professors der Medicin, welchem ein promovirter Arzt als Assistent zur Seite steht. Unter der speciellen und fortdauernden Aufsicht beider Aerzte werden die Kranken von solchen Studenten der Medicin behandelt, welche schon mindestens ein halbes Jahr in einer stationären Klinik practicirt haben.

Mk-7975<sup>8</sup>

Mk 2007. II. 28.



## § 4.

Die Anmeldung der Kranken erfolgt bei dem Director, welcher dann entweder selbst den ersten Besuch macht oder denselben durch den Assistenten machen läßt.

## § 5.

Täglich in einer Mittagsstunde versammeln sich die poliklinischen Aerzte mit den Studenten in einem zu diesem Zweck bestimmten Local. Hier berichten die letzteren über ihre Kranken, etwaige ambulatorische Kranke werden untersucht und besprochen und am Schluß der Stunde geht der Director mit einzelnen Practicanten zu den neu aufgenommenen Kranken, läßt sie unter seiner Leitung untersuchen und vertheilt sie zur weiteren Behandlung.

## § 6.

Die Vertheilung der Kranken unter die einzelnen Practicanten ist eine im Allgemeinen gleichmäßige, doch wird der Grad von Uebung, welchen der Einzelne besitzt, dabei mit berücksichtigt.

## § 7.

Jeder Practicant muß seine Kranken regelmäßig in den Morgenstunden zwischen 7 und 10 Uhr besuchen. In allen schwereren Fällen hat er seinen Besuch am Abend zu wiederholen.

## § 8.

Alle schwereren Kranken werden außerdem regelmäßig einmal am Tage, oder, wenn es nöthig erscheint, noch häufiger vom Director oder vom Assistenten besucht.

## § 9.

Die Practicanten müssen über alle, auch die leichtesten Fälle ein genaues Tagebuch führen.

## § 10.

Ist ein Practicant verhindert, seine Kranken zu besuchen, so hat er dies dem Director oder dem Assistenten sofort anzuzeigen. Einer von diesen übernimmt dann für die Dauer der Behinderung die Behandlung.



## § 11.

Beobachtet ein Practicant bei irgend einem Kranken eine ihn befremdende Erscheinung, so hat er sofort den Rath und Beistand eines der poliklinischen Aerzte einzuholen.

## § 12.

Die von den Studenten verschriebenen Recepte werden von ihnen in einen, für diesen Zweck bestimmten, verschlossenen Kasten gesteckt. Von hier werden sie zweimal täglich abgeholt, durch den Director nachgesehen, unterschrieben und dann auf die Apotheken geschickt.

## § 13.

Ist ein Krankheitsfall abgelaufen, so hat der Practicant die Krankengeschichte, nach Hinzufügung einer kurzen Epikrise, dem Director abzuliefern. In Todesfällen wird wo möglich die Section angestellt und der Befund zu Protocoll genommen.

## § 14.

Einmal wöchentlich in den Abendstunden findet eine Versammlung der poliklinischen Aerzte und Practicanten im Hause des Directors statt. Hier werden die abgelaufenen Fälle nochmals einer gemeinschaftlichen eingehenden Besprechung unterzogen, wissenschaftliche Fragen, welche durch dieselben angeregt werden, erörtert und die wesentlichsten Punkte aus dem Verlaufe der beobachteten Krankheitsfälle hervorgehoben.

## § 15.

In dem Versammlungslocal ist ein Mikroskop und ein Apparat für chemische Untersuchungen zur selbständigen Benutzung für die Practicanten aufgestellt.

## § 16.

Jedem Studenten, welcher in der Poliklinik practiciren will, wird bei seiner Meldung ein Exemplar dieser Statuten eingehändigt.

---

(Druck von Adler's Erben.)



## § 11.

Beobachtet ein Praktikant bei irgend einem Kranken eine ihn befremdende Erscheinung, so hat er sofort den Rath und Beistand eines der poliklinischen Aerzte einzuholen.

## § 12.

Die von den Studenten verschriebenen Recepte werden von ihnen in einen, für diesen Zweck bestimmten, verschlossenen Kasten gesteckt. Von hier werden sie zweimal täglich abgeholt, durch den Director nachgesehen, unterschrieben und dann auf die Apotheken geschickt.

## § 13.

Wenn ein Krankheitsfall abgelaufen, so hat der Praktikant die Krankengeschichte, einer kurzen Epikrise, dem Director abzuliefern. In Todesfällen eine Section angestellt und der Befund zu Protocoll genommen.

## § 14.

Während der Stunden findet eine Versammlung der poliklinischen Aerzte im Hause des Directors statt. Hier werden die Tage einer gemeinschaftlichen eingehenden Besprechung abgehalten, welche durch dieselben angeregt werden, erörtert werden. Die Besprechungen beruhen auf dem Verlaufe der beobachteten Krankheitsfälle.

## § 15.

Die Sammlungslocal ist ein Mikroskop und ein Apparat für chemische Analysen zur selbständigen Benutzung für die Praktikanten aufgestellt.

## § 16.

Jedem Studenten, welcher in der Poliklinik practiciren will, wird bei seiner Meldung ein Exemplar dieser Statuten eingehändigt.

(Druck von Adler's Erben.)